

## Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta

### Grundsatzbeschluss Platzvergabe in teilnahmebegrenzten Pflichtlehrveranstaltungen

#### 38. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 25. Januar 2023

Für teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltungen, die Pflichtveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs oder Studienfaches sind, werden die Plätze in einem strukturierten Vergabeverfahren verteilt, das durchgeführt wird, sofern es dem zuständigen Studienfach und Studiendekanat zuvor nicht gelungen ist, die erforderliche Kapazität kurzfristig durch ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung zu stellen.

Die Platzvergabe in teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen verfolgt das Ziel, dass Studierende, die nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen studieren, in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit ihren Abschluss erlangen können. Die Regelung bezieht sich nicht auf Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen oder auf Lehrveranstaltungen im Profilierungsbereich; es wird keine Unterscheidung zwischen einer Einschreibung in ein A- oder B-Fach sowie Fach oder Bezugsfach vorgenommen.

Angehörige folgender Gruppen müssen in jedem Fall zugelassen werden und werden auf die Zahl der Teilnehmer\*innen angerechnet:

- Studierende mit Familienverantwortung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtl. Mitteilungsblatt 46/2021)
- Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2017)

Die Berücksichtigung bei der Platzvergabe setzt die Meldung und den Nachweis des Anspruchs innerhalb der im Stud.IP-Zeitplan bekanntgegebenen Frist voraus.

Außerhalb der Kapazität müssen aufgenommen werden:

- Internationale Studierende gem. § 12 der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta
- Gasthörer\*innen gem. § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta

Folgenden Gruppen sollen nach Berücksichtigung der Studierenden mit Familie oder Handicap oder chronischer Erkrankung in absteigender Rangfolge berücksichtigt werden, eine prozentuale Festlegung entfällt:

- Gruppe 1: Studierende, für die die Belegung der Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan für das entsprechende Semester empfohlen wird
- Gruppe 2: Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit, aber abseits des Studienverlaufsplans für das entsprechende Semester studieren und für die die Belegung der Lehrveranstaltung notwendig für den Abschluss im selben Semester ist, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet
- Gruppe 3: Studierende, die außerhalb der Regelstudienzeit studieren und für die die Belegung der Lehrveranstaltung notwendig für den Abschluss im selben Semester ist, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet

## Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta

Die folgenden Gruppen erhalten jeweils einen Platz, soweit erforderlich:

- Gruppe 4: Studierende, die die Prüfung benötigen, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, um sich zur Bachelor- oder Masterarbeit anmelden zu können; Studierende werden dieser Gruppe nur zugeordnet, wenn sie nicht einer der Gruppen 1 bis 3 zugeordnet werden können
- Gruppe 5: Studierende, die mit dem Vorbehalt, ihren Bachelor-Abschluss innerhalb eines Semesters zu erreichen, in einem Masterstudiengang vorläufig zugelassen sind, wenn sie die Prüfung, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, für den Abschluss des Bachelorstudiengangs benötigen
- Gruppe 6: Studierende, die ihren Bachelorabschluss erreicht haben, aber mit Auflagen in einen Masterstudien-gang eingeschrieben worden sind, die sie innerhalb der jeweils zutreffenden Frist erfüllen müssen (Ein-Fach-Masterstudiengänge innerhalb von zwei Semestern, M. Ed.-Studiengänge bis zur letzten Prüfung), wenn sie die Prüfung, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, für die Aufgabenerfüllung benötigen; Studierende, die so-wohl der Gruppe 5 als auch der Gruppe 6 zugeordnet werden können, werden der Gruppe 5 zugeordnet.

Darüber hinaus können je nach Verfügbarkeit von Plätzen auch Studierende berücksichtigt werden, die die Lehrveranstaltung aufgrund einer im Vorsemester bzw. im vorangehenden Angebotsturnus nicht bestandenen Prüfung im zugeordneten Modul belegt haben.

Studierende, die in Teilzeit studieren oder studiert haben, müssen die Dauer des Teilzeitstudiums nachweisen.

Weiterhin gilt der in der 33. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 26. Januar 2022 gefasste Beschluss: Für das Fach Sportwissenschaft ist die Anwendung des Verfahrens zur Platzvergabe in teilnahmebegrenzten Pflichtlehrveranstaltungen bis einschließlich Sommersemester 2023 ausgesetzt; das Studienfach wird gebeten, in diesem Zeitraum ein geeignetes Verfahren im Sinne dieser Regelungen und im Rahmen seiner Möglichkeiten anzuwenden. Studierende mit Familienverantwortung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtl. Mitteilungsblatt 46/2021) und Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2017) sind jedoch in jedem Fall bevorzugt zu berücksichtigen.

## **Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta**

### **Grundsatzbeschluss zur Festlegung des Prüfungszeitraums für Klausuren**

#### **21. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 22. Januar 2020**

Der Prüfungszeitraum für Klausuren beginnt zwei Wochen vor und endet zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters. In den zwei Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters sind Klausuren nur in der Veranstaltungszeit der zugehörigen Lehrveranstaltung zu schreiben. Kann dies nicht umgesetzt werden, ist ein Alternativtermin am Wochenende, in den Abendstunden oder in der lehrveranstaltungs-freien Zeit anzubieten. In den zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters sollen Klausuren in der Veranstaltungszeit der zugehörigen Lehrveranstaltung geschrieben werden, aus organisatorischen Gründen (z.B. Zahl der zu prüfenden Studierenden) können andere Zeiten genutzt werden.

Für die Verkündung der Klausurtermine gilt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung, dass die Lehrenden die Studierenden im ersten Monat des Veranstaltungszeitraums über die Prüfungstermine informieren.

Für Wiederholungstermine gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung.

## Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta

Beschlüsse, deren Gültigkeit abgelaufen ist:

**Grundsatzbeschluss Platzvergabe in teilnahmebegrenzten Pflichtlehrveranstaltungen**

### 33. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 26. Januar 2022

Für teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltungen, die Pflichtveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs oder Studienfaches sind, werden die Plätze in einem strukturierten Vergabeverfahren verteilt, das durchgeführt wird, sofern es dem zuständigen Studienfach und Studiendekanat zuvor nicht gelungen ist, die erforderliche Kapazität kurzfristig durch ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung zu stellen.

Die Platzvergabe in teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen verfolgt das Ziel, dass Studierende, die nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen studieren, in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit ihren Abschluss erlangen können. Die Regelung bezieht sich nicht auf Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen oder auf Lehrveranstaltungen im Profilierungsbereich; es wird keine Unterscheidung zwischen einer Einschreibung in ein A- oder B-Fach sowie Fach oder Bezugsfach vorgenommen.

Angehörige folgender Gruppen müssen in jedem Fall zugelassen werden und werden auf die Zahl der Teilnehmer\*innen angerechnet:

- Studierende mit Familienverantwortung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtl. Mitteilungsblatt 46/2021)
- Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2017)

Die Berücksichtigung bei der Platzvergabe setzt die Meldung und den Nachweis des Anspruchs innerhalb der im Stud.IP-Zeitplan bekanntgegebenen Frist voraus.

Außerhalb der Kapazität müssen aufgenommen werden:

- Internationale Studierende gem. § 12 der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta
- Gasthörer\*innen gem. § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta

Folgenden Gruppen sollen nach Berücksichtigung der Studierenden mit Familie oder Handicap oder chronischer Erkrankung Plätze zugewiesen werden:

- Gruppe 1: Studierende, für die die Belegung der Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan für das entsprechende Semester empfohlen wird
- Gruppe 2: Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit, aber abseits des Studienverlaufsplans für das entsprechende Semester studieren und für die die Belegung der Lehrveranstaltung notwendig für den Abschluss im selben Semester ist, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet
- Gruppe 3: Studierende, die außerhalb der Regelstudienzeit studieren und für die die Belegung der Lehrveranstaltung notwendig für den Abschluss im selben Semester ist, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet
- Gruppe 4: Studierende, die die Prüfung benötigen, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, um sich zur Bachelor- oder Masterarbeit anmelden zu können;

## **Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta**

Studierende werden dieser Gruppe nur zugeordnet, wenn sie nicht einer der Gruppen 1 bis 3 zugeordnet werden können

- Gruppe 5: Studierende, die mit dem Vorbehalt, ihren Bachelor-Abschluss innerhalb eines Semesters zu erreichen, in einem Masterstudiengang vorläufig zugelassen sind, wenn sie die Prüfung, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, für den Abschluss des Bachelorstudien-gangs benötigen
- Gruppe 6: Studierende, die ihren Bachelorabschluss erreicht haben, aber mit Auflagen in einen Masterstudien-gang eingeschrieben worden sind, die sie innerhalb der jeweils zutreffenden Frist erfüllen müssen (Ein-Fach-Masterstudiengänge innerhalb von zwei Semestern, M. Ed.-Studiengänge bis zur letzten Prüfung), wenn sie die Prüfung, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, für die Aufgabenerfüllung benötigen; Studierende, die so-wohl der Gruppe 5 als auch der Gruppe 6 zugeordnet werden können, werden der Gruppe 5 zugeordnet.

Die Gruppen 4, 5 und 6 erhalten jeweils einen Platz, soweit erforderlich. Nach Abzug der notwendigen Plätze für Studierende der Gruppen 4, 5 und 6 werden die restlichen Plätze folgendermaßen aufgeteilt:

- Gruppe 1: 70%
- Gruppe 2: 20%
- Gruppe 3: 10%

Wenn in einer der sechs Gruppen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den angemeldeten Studierenden der betroffenen Gruppe gelost.

Die Zentrale Studiengangskoordination unterstützt die Lehrenden bei der Umsetzung.

Für das Fach Sportwissenschaft ist die Anwendung des Verfahrens zur Platzvergabe in teilnahmebegrenzten Pflichtlehrveranstaltungen bis einschließlich Sommersemester 2023 ausgesetzt; das Studienfach wird gebeten, in diesem Zeitraum ein geeignetes Verfahren im Sinne dieser Regelungen und im Rahmen seiner Möglichkeiten anzuwenden. Studierende mit Familienverantwortung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtl. Mitteilungsblatt 46/2021) und Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2017) sind jedoch in jedem Fall bevorzugt zu berücksichtigen.

Das Verfahren wird von der Zentralen Studiengangskoordination gemäß Anlage 2 zum Beschlussvorschlag umgesetzt.

Nach den praktischen Erfahrungen mit dem Verfahren zur Platzvergabe in einem Sommersemester und einem Wintersemester, beginnend mit dem anstehenden SoSe 2022 und endend mit dem WiSe 2022/23, wird das vorgestellte Vergabeverfahren auf Anpassungsbedarfe überprüft und ggf. durch Beschluss in der ZSK angepasst werden. Eine engmaschige Betreuung der betroffenen Studienfächer und Dokumentation in dieser Zeit wird von der Zentralen Studiengangskoordination übernommen.

## **Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta**

**Auswahlverfahren bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung und von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen**

### **18. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 3. Juli 2019**

1. Studierende mit Familienverantwortung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtl. Mitteilungsblatt 16/2017) und Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung, denen gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2017) als Nachteilsausgleich ein Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen gewährt wurde, werden bei der Platzvergabe für Module/Lehrveranstaltungen mit festgelegter Anzahl an Plätzen bevorzugt berücksichtigt. Die Berücksichtigung bei der Platzvergabe setzt die Meldung und den Nachweis des Anspruchs innerhalb der im Stud.IP-Zeitplan bekanntgegebenen Frist voraus.
2. Der ZKLS-Grundsatzbeschluss zum Auswahlverfahren bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 25.07.2007 [vgl. Protokoll der 21. Sitzung der ZKLS, Drs. 39/2007] wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
3. Für eine Übergangszeit von zwei Semestern (Lehrangebote des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020) wird nach Berücksichtigung der in Punkt 1. benannten Gruppen folgendes Verfahren bei der Verteilung der verbliebenen Plätze in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen angewendet:
  - a) Zunächst werden Studierende höherer Fachsemester berücksichtigt.
  - b) Die dann noch verbliebenen Plätze werden in einem Zufallsverfahren (Los) verteilt.

### **Zentrale Studienkommission in Ersatzvornahme durch den VPLS am 23. September 2020 und am 27. September 2021**

Die unter Punkt 3 in der 18. Sitzung beschlossene Übergangszeit wird um weitere drei Semester (Lehrangebote des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/22) verlängert.